

BGer 1C_294/2020 vom 24. Juni 2020

Bundesgericht, 2020-06-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_294_2020

FR: TF 1C_294/2020 du 24 juin 2020

IT: TF 1C_294/2020 del 24 giugno 2020

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 1. April 2020, welches am 24. April 2020 versandt worden war, wies das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich die Beschwerde von A. _____ betreffend Polizeidaten ab, soweit es darauf eintrat.

Mit Eingabe vom 25. Mai 2020 erhebt A. _____ Beschwerde gegen diesen Entscheid. Er rügt eine "Umgehung der Gesetzgebung" und stellt die Nachlieferung einer detaillierten Begründung in Aussicht.

Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

E. 2

Angefochten ist ein kantonale letztinstanzliche Entscheid in einer öffentlich-rechtlichen Angelegenheit. Dagegen steht die Beschwerde nach Art. 82 ff. BGG offen; ein Ausnahmegrund ist nicht gegeben (Art. 83 BGG). Es ist allerdings Sache des Beschwerdeführers, sowohl darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, soweit das nicht offensichtlich ist (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.1; 353 E. 1), als auch, dass der angefochtene Entscheid Bundesrecht verletzt (BGE 135 III 127 E. 1.6 S. 130; 134 II 244 E. 2.1 und 2.2 S. 245 f.; je mit Hinweisen).

Die Eingabe des Beschwerdeführers enthält weder einen Antrag noch eine nachvollziehbare Begründung. Die von ihm in Aussicht gestellte detaillierte Begründung hat er nicht eingereicht, und sie wäre nunmehr, nach Ablauf der 30-tägigen Rechtsmittelfrist von Art. 100 Abs. 1 BGG , ohnehin unbeachtlich. Auf die Beschwerde ist wegen Verletzung der gesetzlichen Begründungspflicht im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten, wobei von der Erhebung von Kosten ausnahmsweise abgesehen werden kann.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.